

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1645

9. Juli 1985
vom

Gemeinde Liedertswil, Bau- und Strassenlinienplan "Lettenweg", Mutationen zum Strassennetz- und zum Zonenplan

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Liedertswil hat am 13. Februar 1985 den Bau- und Strassenlinienplan "Lettenweg" beschlossen. Gleichzeitig wurden die damit verbundenen Aenderungen des Strassennetz- und des Zonenplanes gutgeheissen. Es wird dadurch eine zweckmässige Strassenführung erreicht.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 21. März 1985 bis 19. April 1985 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 12 vom 21. März 1985 und vorgängig per Flugblatt bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 6. Mai 1985 unterbreitet der Gemeinderat Liedertswil die Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Zonen- und Strassennetzpläne sowie Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung der Beschlüsse folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die Hinweise im Rahmen der Vorprüfung durch das Amt für Orts- und Regionalplanung konnten Berücksichtigung finden.

Obwohl in der Publikation die Erwähnung der Mutation zum Zonenplan vergessen wurde, kann von einer nochmaligen Publikation ausnahmsweise abgesehen werden. Die Mutation zum Zonenplan ist eine aus der Festlegung des Bau- und Strassenlinienplanes "Lettenweg" direkt abzuleitende Folgerung. Die Gemeinde Liedertswil wird aufgefordert, in Zukunft die formellen Angelegenheiten einzuhalten. Darunter fällt auch, dass die Auflagefrist im Amtsblatt und im Flugblatt einheitlich angesetzt wird.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Liedertswil vom 13. Februar 1985 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Lettenweg" sowie den dazugehörigen Mutationen zum Strassennetz- und zum Zonenplan im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 39/BSP/4/0 [Bau- und

Strassenlinienplan], 39/SP/0/3 [Strassennetzplan] sowie 39/ZP/0/3 [Zonenplan] versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Liedertswil, 4436 Liedertswil

Ingenieurbüro Sutter + Gudenrath,
Im Hooland, 4424 Arboldswil

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Amt für Liegenschaftsverkehr

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [9]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

